Materialien zur Beurteilung der Reichswehrsteuer.



Inaugural-Dissertation,

welche

nebst den beigefügten Thesen

zur

Erlangung der Doktorwürde

mit Genehmigung der

hohen philosophischen Fakultät

der

Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

Sonnabend, den 22. März 1913, mittags 12 Uhr

im Musiksaal der Universität

öffentlich verteidigen wird

Fedor Strahl.

Opponenten:
Referendar Dr. iur. **Fritz Matthes**
Dr. iur. **Curt Witt.**

Breslau
Buchdruckerei H. Fleischmann
1913.

Gedruckt mit Genehmigung der hohen philosophischen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau.

Referent: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Jul. Wolf.

Examen rigorosum am 5. März 1913.

Vorliegende Arbeit ist ein Teil einer grössseren Abhandlung, die demnächst im Buchhandel erscheinen wird.

I. Das Amendement zu § 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfes betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst.

Da mit triftigen Gründen[1]) von nahezu allen Staatsrechtslehrern die Meinung vertreten wird, dass zwischen dem Deutschen Reiche und dem Norddeutschen Bunde Rechtskontinuität besteht, ersteres also nur eine Erweiterung des letzteren ist, hat als erster Versuch, eine Reichswehrsteuer zu erwirken, der Zusatzantrag[2]) zu gelten, den ein Mitglied der vierten Kommission des Reichstags des Norddeutschen Bundes in der Sitzung vom 12. Oktober 1867 zu § 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfes betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste stellte. Danach sollte dem Satze: „Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen fähig sind, können zu solchen herangezogen werden“ die weitere Bestimmung folgen: „Es wird von jedem Manne, welcher seinen Militärdienst nicht persönlich ableistet, eine Abgabe erhoben. Ausgenommen davon sind arbeitsunfähige Krüppel.“

Mit dem Zusatze wollte der Antragsteller „Ungleichheiten und Privilegien“ beseitigen. Von anderer Seite wurde jedoch in Abrede gestellt, dass die Befreiung vom Dienst aus Gründen wie körperliche Schwäche, anerkannte Unab-

---

[1]) Vgl. Paul Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht. 5. Aufl. 1909 S. 13.

[2]) Vgl. Anlagen zu den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes. Erste Legislaturperiode Session 1867 Bd. II.

kömmlichkeit und Freilosung bei gleichen Chancen für alle irgendwen privilegiere. Man gab auch der Besorgnis Ausdruck, dass die geforderte Abgabe der Wiedereinführung des Loskaufssystems den Weg ebene.

Der Antrag wurde als aussichtslos zurückgezogen.

II. Die württembergische und die bayrische Wehrsteuer.

Mit diesem Fiasko fällt zeitlich die Einführung der Wehrsteuer in Württemberg und in Bayern zusammen.

Die württembergische Wehrsteuer führt sich auf die Inititative der Regierung zurück, die den Landständen zugleich mit dem Gesetzentwurf über die Verpflichtung zum Kriegsdienste einen Gesetzentwurf betreffend die Erhebung einer Abgabe von nicht eingereihten Kriegsdienstpflichtigen zugehen liess.

Es war darin angeordnet, dass jeder wegen Untauglichkeit vom Waffendienst gänzlich Befreite, sowie jeder in die Ersatzreserve Verwiesene bei Einhändigung der hierüber auszustellenden Urkunde eine Abgabe von 20 Gulden zu entrichten habe. Von der Abgabe befreit sollten sein einmal alle diejenigen, die an einem Gebrechen leiden, das sie zum Nahrungserwerb dauernd unfähig macht, sodann jene, die nach erfolgter Einreihung als untauglich oder zeitlich untauglich entlassen bezw. der Ersatzreserve zugewiesen würden. Bei etwaiger Einreihung von Ersatzreservisten sollte die entrichtete Abgabe zurückerstattet werden.

Die württembergische Regierung motivierte[1]) die Erhebung der Wehrsteuer damit, dass die unentgeltliche dauernde oder zeitweilige Befreiung von der Dienstleistung im Heere dem der allgemeinen Kriegsdienstpflicht zu Grunde liegenden Prinzip der gleichen Verteilung der ehrenvollsten, aber auch schwersten Staatslast zuwiderlaufe. Es erschien der Regierung gerecht und „mit Rücksicht auf die dringend notwendige Vermehrung der Staatseinnahmen sehr angezeigt“, allen für immer oder zeitweilig Befreiten eine an die Staatskasse zu

---

[1]) Verhandlungen der württembergischen Kammer der Abgeordneten von 1866—68 erster Beilagenband, 2. Abt. Beilage 46.

entrichtende Abgabe „als wenigstens teilweises Surrogat der von ihren Altersgenossen im Heere geleisteten Dienste“ aufzuerlegen. Eine solche Abgabe dünkte ihr um so berechtiger, als die Untauglichkeit zum Militärdienst meist kein Hindernis für den Erwerb bilde, die von der Dienstleistung Befreiten gegenüber den Eingereihten „unendlich viele Vorteile“ voran haben und von einer Besteuerung der zum Nahrungserwerb dauernd Unfähigen Abstand genommen sei.

In Anbetracht der „höchst persönlichen Natur der Dienstleistung im Heere“ glaubte die Regierung nur die Kriegsdienstpflichtigen selbst, nicht aber ihre Eltern oder andere Dritte abgabepflichtig machen zu dürfen. „Die Gleichheit der persönlichen Dienstleistung im Heere“ legte ihr nahe, von allen Pflichtigen ohne Rücksicht aut Vermögen etc. die gleiche Abgabe zu erheben. Dafür entschied sie sich aber auch darum, weil sie von einer Bemessung der Abgabe durch die vollziehende Behörde „mehr oder weniger begründete Beschwerden über ungleiche Behandlung“ befürchtete.

Die Abgabe so hoch zu bemessen, dass sie dem von den Eingereihten zu bringenden Opfer einigermassen entspräche, hielt die Regierung nicht für ratsam, weil eine solche Abgabe „in der Mehrzahl der Fälle“ uneinbringlich wäre.

Den jährlichen Ertrag der Abgabe schätzte die Regierung auf ca. 100 000 Gulden. Sie rechnete mit durchschnittlich 17000 Militärpflichtigen, brachte davon die 5800 zur Linie Auszuhebenden sowie weitere tausend Mann als bleibend erwerbsunfähig in Abzug und nahm an, dass die Hälfte der Abgabe nicht einzubringen sei.

Der Gesetzentwurf wurde von der württembergischen Kammer der Abgeordneten der Militärkommission zur Prüfung überwiesen. Ueber die Tätigkeit der Kommission erstattete der Abgeordnete Oberfinanzrat Zeller einen bemerkenswerten Bericht[1]).

---

[1]) Vergl. Beilage 131 des bereits erwähnten Beilagenbandes ausgegeben den 23. Januar 1868.

In ihm wird darin erinnert, dass die Regierung schon im Jahre 1850 versucht habe, die Zustimmung der Landstände zur Erhebung einer Wehrsteuer zu erlangen.

Damals sollte von den durch das Los frei Gewordenen, den untüchtig Erfundenen (mit Ausnahme der zum Erwerb Unfähigen) und den Zurückgestellten je nach den Vermögens- und Familienverhältnissen eine Sportel von 5—20 Gulden entrichtet werden. Für die Sportel sollten die Eltern haftungspflichtig sein.

Mit starker Mehrheit (9 gegen 6) erklärte sich die Finanzkommission der Kammer der Abgeordneten gegen diesen Gesetzentwurf, weil die beantragte Sportel die Natur einer Kopfsteuer habe und jede Kopfsteuer als ungerecht gelten müsse[1]).

Im Plenum bemängelte man noch das Schwanken der Sportel zwischen 5 und 20 fl., weil es zu Willkürlichkeiten Anlass gebe, sowie die Besteuerung der körperlich Untüchtigen und die Haftungspflicht der Eltern[2]).

Der Gesetzentwurf fand keine Mehrheit.

Die Gründe, die zur Ablehnung führten, werden in dem Berichte des Abgeordneten Zeller einer eingehenden Kritik unterzogen.

Gnade finden vor den Augen Zellers nur die Bemängelung des Spielraums der Sportel und die Bemängelung der Haftungspflicht der Eltern. „Der mir vorliegende Gesetzentwurf", heisst es in seinem Berichte wörtlich, „beseitigt den Spielraum von 5—20 fl. für den Sportelansatz und verzichtet auf eine Haftungspflicht der Eltern, beides — nach unserer Ansicht — mit Recht". Ein Spielraum für die Bemessung der Abgabe sei darum „nicht statthaft, oder doch nicht zu empfehlen", weil die Naturalleistung, als deren Ersatz die Sportel gedacht ist, „ebenfalls keine Abstufung" aufweist. Nur der frei Gewordene dürfe „angehalten werden, für die

---

[1]) Vgl. Verhandl. d. Kammer d. Abgeord. von 1851/52 II. Beilagbd. S. 379.

[2]) A. a. O. 3 Prot. Bd. S. 1402.

Befreiung einen Geldersatz zu leisten", weil „die Aushebung den Einzelnen ohne Rücksicht auf Vermögen und Steuerkraft persönlich trifft."

Dass die Sportel eine Kopfsteuer ist, findet Zeller ganz unbedenklich: „Eine Kopfsteuer ist nicht bloss die beantragte Sportel sondern auch die Aushebung selbst, und deswegen ist der Einwand, dass die Konskriptionssportel wegen dieser Eigenschaft zu verwerfen sei, nicht zutreffend.

An der Besteuerung körperlich Untauglicher nimmt Zeller darum nicht Anstoss, weil „der militärisch Untüchtige in den meisten Fällen zu vielen anderen Berufsarten vollkommen tauglich ist."

Zur Rechtfertigung der Wehrsteuer wird in dem Bericht zweierlei geltend gemacht: 1) die aus der Entlastung aller vom Militärdienst Befreiten sich ergebende stärkere Belastung der zum Waffendienst Herangezogenen und 2) die Verschiedenheit des Opfers, dass die vom Militärdienst Befreiten und die Eingezogenen für das Wohl des Ganzen zu tragen haben. Auf die Erhöhung der Last der Dienenden infolge der Befreiung aller Untauglichen und eines starken Kontingents Tauglicher ist Zeller nicht weiter eingegangen.

Dagegen enthält sein Bericht eine interessante Schätzung des additionellen Opfers, das der zum Militärdienst Herangezogene dem Staate zu bringen hat. Zeller ist der Meinung dass der Militärdienst im Durchschnitt jedem — abgesehen von allen „Störungen im Erwerbs- und Berufsleben, welche die Unterbrechung desselben durch den Militärdienst notwendig hervorbringen muss" und der Gefahr für „Leben und Gesundheit" auf jährlich 100 Gulden zu stehen komme. Es ist dies die Summe, die „im Durchschnitt der verschiedenen Berufsarten" „ein kräftiger junger Mann" im Laufe eines Jahres „neben der Wohnung und Verpflegung" erwerben kann. Für eine Ausgleichung zwischen den zu einem solchen Opfer Gezwungenen und den frei Ausgehenden gibt es nach Zeller zwei Mittel: 1) eine entsprechende Aufbesserung der Bezüge der Soldaten und 2) eine entsprechende Belastung der Befreiten. Ersteres sei aber nur „bei einer im Verhältnis

zu der Grösse des Landes geringen Truppenzahl" zu empfehlen, weil sonst die unproduktiven Aufwendungen des Staates zu unerschwinglichen Summen anlaufen würden. Für Württemberg rechnet Zeller nicht weniger als eine Verdoppelung aus. Auch das zweite Mittel, die entsprechende Belastung der Befreiten, sei nicht anwendbar. Eine Abgabe von 100 oder 200 Gulden für Befreiung von einem ein- oder zweijährigen Dienste aufzubringen, übersteige die Kraft der allermeisten. Das Fortkommen und die Ausbildung sehr vieler würden durch ein solches Geldopfer auf's empfindlichste geschädigt. Auf eine völlige Ausgleichung der Lasten werde man danach ein für alle Mal verzichten müssen. Das schliesse aber nicht den Verzicht auf einen teilweisen Ausgleich in sich. Ein mässiger, die Kräfte der minder Bemittelten nicht übersteigender Beitrag zu den Militärkosten sei nur recht und billig.

Was den Erhebungsmodus dieser Abgabe betrifft, so gibt Zeller bei niedrigem Betrage der einmaligen Entrichtung, bei hohem jährlicher Ratenzahlung aus leicht begreiflichen Gründen den Vorzug.

Bezüglich des Betrages hält er es für angemessen, mit einer mässigen Summe zu beginnen, obwohl die Absicht des Gesetzes eine recht beträchtliche Besteuerung rechtfertigen würde. Im Falle der Bewährung bleibe es den Landständen unbenommen, gemäss des ihnen zustehenden Steuerbewilligungsrechts höhere Beträge in spätere Etats einzusetzen.

Dieser Auffassung der von der Regierung beantragten Abgabe pflichteten von den 5 weiteren Kommissionsmitgliedern vier (Idler, Freiherr W. König, Schall und Walther) im wesentlichen bei.

Gegenteiliger Ansicht war nur der Abgeordnete Becher. Er empfand die „Besteuerung der Untüchtigkeit" und den gleichen Betrag der Abgabe für Arm und Reich als ungerecht. Auch versprach er sich von der Abgabe keinen bedeutenden Antrag, da die Eltern nicht zur Entrichtung verpflichtet wären.

Mit 5 Stimmen gegen eine beantragte die Militärkommission Annahme des Gesetzentwurfes mit einer kleinen Abänderung des zweiten Artikels. Nach der ursprünglichen Fassung sollten von der Wehrsteuer befreit bleiben alle zum Nahrungserwerb dauernd Unfähigen. Die Kommission wünschte, dass diese Befreiung auf alle in ihrem Nahrungserwerb beträchtlich Gehinderten ausgedehnt werde. Es sei nicht zu rechtfertigen, jene, „welche nur durch grosse Mühe und Fleiss ihre körperlichen Gebrechen in so weit zu überwinden vermögen, dass sie etwas zu erwerben imstande sind," mit der Wehrsteuer zu belegen.

Der Bericht der Militärkommission stand am 30. Januar 1868 auf der Tagesordnung der Kammer der Abgeordneten [1]).

Hier bekämpften die Abgeordneten Fetzer und Hopf die Abgabe auf's leidenschaftlichste. Fetzer schalt sie durchaus verfehlt, prinziplos, volkswirtschaftlich schädlich, finanziell unproduktiv und höchst ungerecht.

Im einzelnen tadelte er, dass man „Haussöhne", die nur ausnahmsweise bereits einen Erwerb oder ein Vermögen haben, abgabepflichtig mache. So weit die Väter die Abgabe nicht freiwillig für ihre Söhne entrichten, werde die Beitreibung in der Regel unmöglich sein und „mit unendlicher Vielschreiberei" sich Jahre lang hinziehen. Die Abgabe hindere die jungen Leute am Sparen und Heiraten. Im Falle freiwilliger Steuerentrichtung der Väter laufe das geplante Gesetz auf eine Besteuerung der Ehe und des „Söhnehabens" hinaus. Die Abgabe sei eine harte Belastung für jene, die mehrere Söhne haben bei gleichzeitiger Schonung jener, die keine Kinder oder lauter Töchter haben. Im übrigen habe gar nicht der Staat, sondern der zum Waffendienst Herangezogene einen Rechtsanspruch auf eine Vergütung. Nichts sei widersinniger als so zu argumentieren: „Weil zweien eine Last obliegt und der Staat von diesen zweien die Last auf den einen wälzt, solle nun der zweite für die

---

[1]) Vgl. Verhandlungen der Württembergischen Kammer der Abgeordneten III. Protoko lbd

Unbilligkeit, welche hierin dem ersten gegenüber begangen wird, eine Vergütung nicht dem ersten, sondern dem Staate leisten.“

Von dem Abgeordneten Hopf wurde insbesondere die Inkonsequenz und die Willkür unterstrichen, die seiner Ansicht nach der Besteuerung der körperlich Untauglichen anhaften. Wie die körperlich Untauglichen müssten auch die Frauen, wie ihre Väter müssten auch die Väter von Töchtern, kinderlose Ehepaare und Unverheiratete besteuert werden.

Diesen scharfen Angriffen gegenüber begnügten sich die Anhänger der Wehrsteuer damit, den Kommissionsbericht für sich sprechen zu lassen.

Die Endabstimmung über den umstrittenen Gesetzentwurf ergab seine Annahme mit 48 gegen 39 Stimmen. Art. 2 wurde in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Gegen die Regierungsvorlage haben gestimmt im wesentlichen die Demokraten, ein Teil der Katholiken und ein paar Aussenseiter. Für die Regierungsvorlage traten ein die meisten der sogen. Privilegierten, die Regierungspartei (darunter der andere Teil der Katholiken), die (National-)Liberalen und einzelne Demokraten. Von den Mitgliedern der Militärkommission dürfen Regierungsrat Idler und Freiherr W. König als konservativ-gouvernemental, Rechtsanwalt Schall, Schultheiss Walther und Oberfinanzrat Zeller als (national-) liberal und Rechtsanwalt Becher als Demokrat bezeichnet werden. Die beiden Opponenten im Plenum: Rechtsanwalt Fetzer und Redakteur Hopf waren gleichfalls Demokraten.

Da die erste Kammer der Landstände des Königreichs Württemberg die Gesetzesvorlage nicht beanstandete, konnte am 19. März 1868 die Publikation des Gesetzes im Reg.-Bl. [1]) erfolgen.

Die Abgabe war erheblich ergiebiger, als die Regierung angenommen hatte. Anstelle der geschätzten 100000 fl.

---

[1]) S. 140.

wurden 1867/68 nicht weniger als 168620 fl. vereinnahmt. Wegen Verlegung des Aushebungstermins kamen 1868/69 nur 2586 fl. ein. Im nächsten Jahre erbrachte die Abgabe beinahe 200000 fl. genau: 195642 fl. 58 Kr.

Nach dem Eintritt Württembergs in das Deutsche Reich kam die Abgabe ohne förmliche Aufhebung in Wegfall. Regierung und Stände hielten das Gesetz von 1868 nicht mehr für anwendbar und ein neues Landesgesetz nach Reichsrecht nicht mehr für zulässig[1]).

Zur bayrischen Wehrsteuer hat die Volksvertretung den Anstoss gegeben.

Bei Beratung des Gesetzentwurfes die Wehrverfassung betreffend erachtete es die Mehrheit der Kammer der Abgeordneten für unbillig, den Dienstleistenden die gesamte Militärlast allein aufzubürden und für dringend notwendig, dass die niederen Chargen des Militärs Zulagen von einer Höhe erhielten, die sie bestimmen könnte, länger zu dienen, als sie verpflichtet wären. Die Kammer drang deshalb darauf, dass als Abs. 3 und 4 in Art. 83 nachstehende Bestimmungen aufgenommen wurden: „es soll denjenigen Wehrpflichtigen, welche in die Ersatzmannschaft eingestellt und zum Dienst nicht einberufen werden, den gänzlich oder teilweise von der Wehrpflicht Befreiten, ferner denjenigen, welche wegen einer die Erwerbsfähigkeit nicht aufhebenden Untauglichkeit und denjenigen, welche wegen Unwürdigkeit ihrer Wehrpfllicht nicht nachkommen, ein Beitrag zur Staatskasse auferlegt werden. Die Grösse, Erhebung und Verwendung dieses Beitrags soll durch ein besonderes Gesetz geregelt werden."

Mit der Einbringung des Entwurfs zu diesem Gesetze liess die Regierung nicht lange warten. Das Gesetz, die Wehrverfassung betreffend, war am 30. Januar 1868 ergangen. Am 10. Dezember desselben Jahres[2]) legte der Kriegsminister

---

[1]) Vgl. Verhandl. d. Kammer d. Abgeordneten 1870/74 Protokollband, S. 19, 234 u. 247 u. Beilage 26 S. 8 u. 36.

[2]) Vgl. Verhandl. d. Kammer d. Abgeordnet. d. bayr. Landtags in den Jahren 1866/68. Stenogr. Berichte Bd. V. Sitzung vom 10. Dezember 1868 S. 3.

Frh. v. Pranckh der Kammer der Abgeordneten den Gesetzentwurf samt Motiven das Wehrgeld betreffend „zur verfassuugsmässigen Beratung und Zustimmung“ vor.

Im Einvernehmen mit dem Hause verwies der Präsident beides zur weiteren Behandlung an den II. Auschuss.

Nach Artikel 1 und 2 des Entwurfs sollten alle im Art. 83 des Wehrverfassungsgesetzes namhaft gemachten Personen ausschliesslich der nach Art. 11 Ziffer 1 und 2 desselben Gesetzes von der Wehrpflicht befreiten Standesherrn und Geistlichen für die Dauer der erlassenen Dienstzeit im stehenden Heere — bei gänzlicher Befreiung also für sechs Jahre — eine jährliche „Reluitionsabgabe“ entrichten. Art. 3 schlug vor, das Wehrgeld nach folgender Skala zu bemessen:

Einkommen	Wehrgeld
bis 200 fl.	3 fl.
von 201 bis 300 fl.	6 „
„ 301 „ 400 „	9 „
„ 401 „ 500 „	12 „
„ 501 „ 600 „	15 „
„ 601 „ 700 „	18 „
„ 701 „ 800 „	21 „
„ 800 „ 1000 „	30 „
über 1000 fl.	40 „

Als Einkommen sollten alle ständigen oder unständigen Bezüge sei es an Geld, Geldeswert oder geldeswertem Nutzgenuss gelten, gleichgültig ob eigenem Verdienst bezw: Vermögen oder anderen Quellen (unterstützungspflichtigen Verwandten, Stipendien etc.) entstammend.

Durch Art. 4 wurden von der Entrichtung des Wehrgeldes entbunden: vermögenslose in der Erwerbsfähigkeit in hohem Grade beschränkte Wehrpflichtige, ferner jene, die infolge einer im Dienste erlittenen Beschädigung an der Fortsetzung des Dienstes verhindert sind, und schliesslich die in der Gendarmerie Dienenden.

In Art. 5 wurde die Rückvergütung des Wehrgeldes an nachträglich zum Dienst Einberufene geregelt.

Von den übrigen Artikeln sind für die Beurteilung der bayrischen Wehrsteuer nur noch jene von Bedeutung, die von der Verwendung handeln (Art. 19—21).

In ihnen wurde beantragt, den Unteroffizieren vom Feldwebel abwärts bis inklusive des Korporals, dann den Hoboisten, Trompetern und Hornisten 2. Klasse, den Vicekorporalen, Tambours und Handwerkern der Truppenabteilungen während der Dauer ihrer Reservepflicht, also vom 4.—6. Dienstjahre eine Kapitulationsvergütung von 100 fl. für jedes in wirklicher Präsenz zugebrachte Dienstjahr zu bewilligen. Der Gendarmeriemannschaft sollten alljährlich 60000 Gulden in Gestalt von Vergütungen für eine längere, mit guter Führung zurückgelegte Dienstzeit zufliessen.

Die „Motive“ [1]) zu dem Gesetzentwurf sind von lakonischer Kürze.

Sie enthalten im wesentlichen nur eine Begründung der Befreiung der Standesherren und Geistlichen von dem Wehrgelde, eine Begründung der Bemessung des Wehrgeldes nach den Vermögens- und Einkommensverhältnissen, eine Berechnung des Ertrags des Wehrgeldes und nähere Angaben über die Verwendung dieses Ertrages.

Die Befreiung der Standesherren und Geistlichen von der Wehrsteuer wird damit motiviert, dass diese Personen laut Verfassung von der Wehrpflicht befreit sind.

Zur Bemessung der Wehrsteuer nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen wird bemerkt, dass wohl die Dienstleistungen in der aktiven Armee gleicher Art seien, dass aber die Opfer, die dabei von den einzelnen gebracht werden müssen, je nach ihren persönlichen Verhältnissen ungleich seien.

Bei Berechnung des Ertrages des Wehrgeldes wird die Zahl der Wehrgeldpflichtigen eines Jahrganges auf 24000

---

[1]) Vgl. Verhandl. der Kammer d. Abgeordnet. des bayr. Landtags Sess. 1866/69 Beil. Bd. V, S. 4 ff.

geschätzt. Dabei werden von den 42000 Wehrpflichtigen eines Jahrganges die jährlich auszuhebenden 16000 Mann und weitere 2000 als „zu jeder Leistung unfähig“ in Abzug gebracht. Mit Bezug auf die 24000 Wehrgeldpflichtigen wird angenommen, dass

64 %	ein	Einkommen	bis zu	200 fl.
16 „	„	„	von	201— 300 fl.
8 „	„	„	„	301— 400 „
4 „	„	„	„	401— 500 „
3 „	„	„	„	501— 600 „
2 „	„	„	„	601— 700 „
1½ „	„	„	„	701— 800 „
1 „	„	„	„	801—1000 „

und ½ % schliesslich ein Einkommen darüber haben. In diesem Falle würden von den Wehrpflichtigen eines Jahrganges 136920 fl. in einem Jahre aufgebracht werden. Nach Abzug von 20 % für Abgänge, Rückerstattungen und Erhebungskosten würden 110000 fl. verbleiben. So hoch würde sich der Ertrag des Wehrgeldes im ersten Jahre, wo nur ein Jahrgang abgabepflichtig ist, stellen. Bei 6-jähriger Steuerpflicht müssten in jedem der 5 folgenden Jahre mit einem neuen Jahrgange Pflichtiger 110000 fl. hinzukommen, so dass der im 6. Jahre erreichte Maximalertrag 660000 fl. betragen würde.

Zur Rechtfertigung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Verwendung des Wehrgeldertrages wird auf den bedenklichen, der Kriegstüchtigkeit der Armee nachteiligen Mangel an gedienten Unteroffizieren und auf die nicht minder bedenklichen Lücken im Gendarmeriekorps verwiesen.

In der II. Kommission der Kammer der Abgeordneten entbrannte ein heisser Kampf um die Befreiung der Standesherren und der Geistlichen von dem Wehrgelde.

Freiherr von Stauffenberg beantragte, nicht ihnen, sondern den nach Art. 11 Ziffer III und IV des Wehr-

verfassungsgesetzes von der Wehrpflicht befreiten Personen das Wehrgeld zu erlassen. Es sollten also steuerfrei sein:

„der einzig übrig gebliebene Sohn solcher Eltern, die einen Sohn während des von ihm in der bewaffneten Macht Bayerns geleisteten Dienstes oder infolge desselben verloren haben“, sowie „jeder Sohn von Eltern, die auf die bemerkte Weise zwei Söhne verloren haben!“

Die Mehrheit der Kommission (die Hälfte der Mitglieder einschl. des Vorsitzenden) konnte sich jedoch die Anschauung des Freiherrn v. Stauffenberg, dass Standesherren und Geistliche zu besteuern seien, nicht zu eigen machen. Zwar verkannte sie nicht, dass Abs. 3 des Art. 83 des Wehrverfassungsgesetzes eine derartige Auffassung zulasse, glaubte aber dem Faktum Rechnung tragen zu müssen, dass das Wehrverfassungsgesetz die Bestimmungen der Verfassung nicht abändere, dass es im Art. 11 sogar selbst die Befreiung der Standesherren und der Geistlichen von der Wehrpflicht ausspreche. Da das Wehrgeld ein Aequivalent, wenn auch ein kleines, für denjenigen sei, „der zu dienen verpflichtet sei, aber zu dienen nicht an die Reihe komme“, könne unmöglich derjenige belastet werden, der von vornherein von der Dienstpflicht befreit, „ihr gar nicht untertan“ sei.

Mit der vom Abgeordneten Freiherrn v. Stauffenberg beantragten Befreiung der in Art. 11 Ziffer 3 u. 4 des Wehrverfassungsgesetzes Genannten erklärte sich die Kommission einverstanden.

Ebenso nahm sie seinen Antrag an, die länger als ein Jahr ununterbrochen Beurlaubten für die Dauer des Urlaubs mit dem Wehrgelde zu belegen.

Eine wichtige weitere Aenderung des Entwurfes war, dass die von der Regierung vorgeschlagene Skala zur Bemessung des Wehrgeldes durch folgende ersetzt wurde:

Einkommen	Wehrgeld
bis zu 200 fl.	3 fl.
von 201— 300 „	6 „
„ 301— 400 „	9 „

Einkommen	Wehrgeld
von 401— 600 „	15 fl.
„ 601— 800 „	24 „
„ 801—1200 „	40 „
„ 1201—1600 „	60 „
über 1600 „ „	100 „

Von der Kommission wurde auch für angebracht gehalten, dass es den wegen Untauglichkeit definitiv vom Dienste Ausgeschlossenen freigestellt würde, die Summe ihres schuldigen Wehrgeldes unter Nachlass von 15% sofort bei Verfall der ersten Rate zu erlegen.

Endlich verwarf die Kommission mit Rücksicht auf die grosse Unbestimmtheit des Erträgnisses des Wehrgeldes, sowie darauf, dass die Zeit Veränderungen aller Art mit sich bringen könne, eine Festlegung der Verwendung des Geldes, wie sie in den Art. 19—22 des Entwurfes vorgeschlagen wurde. Sie beantragte Streichung dieser Artikel und Annahme eines neuen von dem Wortlaute: „Der Ertrag des Wehrgeldes soll ausschliesslich zu Kapitulationsvergütungen in der aktiven Armee und Gendarmerie nach den Bestimmungen der jedesmaligen Finanzgesetze verwendet werden.“

Am 20. März 1869 kam der Gesetzentwurf im Plenum zur Beratung[1]).

Im Laufe der Debatte wurde von verschiedenen Rednern das Wehrgeld zu charakterisieren versucht.

Staatsminister Freiherr v. Pranckh erklärte, die Staatsregierung habe die Ansicht gehabt, dass das Wehrgeld „eigentlich eine Art Aequivalent, wenn auch weithin kein zureichendes Aequivalent für die wirkliche Dienstpflicht“ sei.

Ganz ähnlich bezeichnete der Abgeordnete Völk Thomas das Wehrgeld als Aequivalent für einen Dienst, zu dem jemand verpflichtet ist, zu dem er aber in Wirklichkeit

---

[1]) Vgl. Verhandl. d. Kammer d. Abgeordnet. d. beyr. Landtags in den Jahren 1867—69 Stenographische Berichte 6. Bd. S. 58 ff.

nicht herangezogen wird oder nicht herangezogen werden kann.

Dem gegenüber bestritt der Abgeordnete Stenglein ganz entschieden, dass die Wehrsteuer ein Aequivalent für die Wehrpflicht sei. Das einzig richtige Prinzip, das dem Gesetz zu Grunde gelegt werden könne, sei, dass der Wehrpflichtige, der nicht persönlich zur Erfüllung seiner Wehrpflicht beigezogen wird, eine Steuerfähigkeit besitzt, welche der Staat in Anspruch zu nehmen berechtigt sei, um seinen verschiedenen Obliegenheiten nachkommen zu können.

Von keiner Seite wurde die Zulässigkeit des Wehrgeldes an sich bestritten. Darum fehlte es aber dem Gesetzentwurf keineswegs an Gegnern.

Mehrere Abgeordnete drohten, dem Gesetzentwurf ihre Zustimmung zu versagen, wenn das Steuerprivileg der Geistlichen beibehalten würde. In die Befreiung der Standesherren vom Wehrgelde schickte man sich resigniert. Selbst der Abgeordnete Freiherr v. Stauffenberg, der im Ausschuss die Heranziehung der Standesherrn beantragt hatte. „Ich will“, erklärte er, „nicht darauf zurückkommen, dass in Art. 83 des Wehrverfassungsgesetzes die Wehrsteuer für alle Kategorien der Befreiten eingesetzt worden ist, und dass, nachdem von der hohen Kammer der Reichsräte die Standesherren in dieselbe Reihe wie die übrigen Befreiten gesetzt worden sind, eigentlich die Wehrsteuer auch für die Standesherren eingeführt ist.“ Was ihn dazu veranlasste, war, dass Art. 83 nicht mit jener Stimmenzahl angenommen war, oder wenigstens jene Stimmenzahl nicht konstatiert ward, die § 11 der IV. Verfassungsbeilage hätte aufheben können. Dieser § besagt: „Die Standesherren geniessen für sich und ihre Familien die Befreiung von der Militärpflichtigkeit.“ Stenglein glaubte dagegen allein dem Umstande Bedeutung beimessen zu dürfen, dass § 53 der IV. Verfassungsbeilage den Standesherren „die bisher nur den Mitgliedern des k. Hauses zugestandene Freiheit von allen Personalsteuern für sie selbst und ihre Familie“ gewährt. Die Befreiung der Geistlichen vom Wehrgelde wurde von den Abgeordneten

Kolb, Crämer und v. Stauffenberg deshalb nach wie vor beanstandet, weil Tit. IX § 1 der Verfassungsurkunde die Geistlichen nur von der Pflicht die Waffen zu tragen befreite. Stenglein motivierte in konsequenter Durchführung seiner Auffassung vom Wehrgelde seine Opposition damit, dass den Geistlichen kein allgemeines Steuerprivileg von der Art desjenigen der Standesherrn zur Seite stände. Die Regierung, der Referent des Ausschusses, Abgeordneter v. Neuffer, sowie die Abgeordneten Ruhland und Völk Thomas waren von der Steuerpflicht der Geistlichen nicht zu überzeugen. Sie bestritten, dass die Befreiung der Geistlichen von der Wehrpflicht nur eine beschränkte sei. So bemerkte beispielsweise der Staatsminister v. Pfretzschner: „Es ist richtig, dass der Tit. IX § 1 der Verfassungsurkunde von einer „Ausnahme von der Pflicht, die Waffen zu tragen“ spricht, während der § 11 der IV. Verfassungsbeilage von der „Befreiung von aller Militärpflichtigkeit“ spricht, allein . . . . wer die Verfassung in ihrer Totalität genau prüft, wird finden, dass in derselben mehrfach — nach der legislativen Stilistik der damaligen Zeit — für ein und denselben Begriff ein verschiedener Ausdruck gebraucht ist.“

Auf erbitterte Gegnerschaft stiessen auch die Steuersätze des Gesetzentwurfes. Abgeord. Ruhland bekämpfte einerseits die Inkonsequenz jedweder Skala. „Ich meine,“ führte er aus, „wenn ein Geldersatz für Blut möglich ist, so müsste er für jede Person ein gleicher sein, das wäre dann konsequent.“ Andererseits tadelte er scharf, dass “man gar alles, jede Allimentationspflicht, jedes Stipendium u.s.w. in Rechnung zieht“. Der Abgeordnete Weiss fand es hart und ungerecht, dass man auch das unbedeutendste Einkommen mit einer Steuer belege. Mit dem ersten Einwand Ruhlands konnte sich der Abgeordnete Crämer nicht einverstanden erklären. „Man hat“, bemerkte er hierzu, „von dem württembergischen Modus gesprochen, aber den möchte ich am wenigsten vorschlagen. Wenn jeder einzelne 20 Gulden in runder Summe bezahlen muss, so ist das eine Ungleichheit, die zu den verderblichsten Folgen führen muss.“ Ab-

geordneter von Neuffer versuchte Ruhland klar zu machen, dass mit dem Gesetzentwurf beabsichtigt sei, etwas weniges von demjenigen in Beschlag zu legen, was jeder, der das Glück hat nicht eingereiht zu werden, sich zu verdienen wisse. Die Besteuerung auch der kleinsten Einkommen suchte der Staatsminister von Pranckh damit zu verteidigen, dass er die Kammer fragte: „Welche, wenn auch sehr arme Familie, die einen arbeitsfähigen Sohn hat, . . . würde nicht, wenn sie die Wahl hätte, entweder eine kleine Entschädigung zu zahlen — und sollte sie dieselbe sich leihen müssen — oder den Sohn zum Dienste einrücken zu lassen, unter allen Verhältnissen vorziehen, die Entschädigung sehr gerne zu zahlen?“

Der Abgeordnete v. Neuffer glaubte feststellen zu können, dass auch der ärmste Soldat mit den Gagen, die er vom Staate empfängt, nicht ausreichen kann, sondern dass er nebenbei immer noch eine Unterstützung haben müsse. Was den Abgeordneten v. Stauffenberg bewog, die Heranziehung auch der kleinsten Einkommen in Kauf zu nehmen, war die Besorgnis, dass ihre Freilassung die Entziehung politischer Rechte über kurz oder lang als Korrelat zur Folge haben werde. Vor allzu grossen Härten seien die Armen zudem dadurch geschützt, dass alle Steuern, die wegen Mittellosigkeit nicht eingetrieben werden können, abgeschrieben würden.

Gegen den Gesetzentwurf wurde von dem Abgeordneten Ruhland und Völk Thomas noch geltend gemacht, dass er zu schwerer Last eine neue füge. Dem trat der Abgeordnete von Neuffer mit dem Argumente entgegen, dass für die Aufbesserung der Verhältnisse der Unteroffiziere unbedingt etwas geschehen müsse.

Zwei weitere Ausstellungen des Abgeordneten Ruhland: die mögliche Abwälzung des Wehrgeldes auf die Eltern und die Besteuerung der zeitweise von der Wehrpflicht Befreiten gingen unbeachtet in der Debatte unter.

Was die Stellung der Redner des Plenums zu den Abänderungsvorschlägen der Kommission betrifft, so wurde

allseitig anerkannt, dass die neue Steuerskala besser als die alte sei. Der Vorschlag, die unter Ziffer 3 und 4 des Artikel 11 des W.V.G. Genannten von dem Wehrgelde zu befreien, wurde einzig und allein von dem Abgeordneten Stenglein bekämpft. Er begründete seine ablehnende Haltung damit, dass die Befreiung dieser Personen von der Wehrpflicht aus Rücksichten der Pietät erfolgt sei, die Pietätsrücksicht und die Steuerfähigkeit und -Pflicht unter sich aber nicht im mindesten Zusammenhange stünden. Gegen den Vorschlag, die länger als 1 Jahr Beurlaubten mit dem Wehrgelde zu belegen, sprachen die Abgeordneten Hänle und Stenglein. Ersterer nahm daran Anstoss, dass die Beurlaubten im Falle der Besteuerung schlimmer daran sein würden als die vom Dienst gänzlich Befreiten. Sie hätten die gleiche Abgabe zu entrichten nicht aber die gleiche Bewegungsfreiheit. Es sei bekannt, dass es eine Menge Geschäftsleute gebe, die grosse Bedenken tragen, jemanden in ihren Dienst zu nehmen, der täglich einberufen werden kann. Vom Abgeordneten Stenglein wurde die gleiche Steuerfähigkeit der Beurlaubten und Gefreiten in Zweifel gezogen. Dem neuen Art. 16 widersprach allein der Kriegsminister. Das Ziel des Gesetzentwurfes, die Gewinnung gedienter Unteroffiziere, sei mittelst fester Bezüge der Kapitulanten sicherer zu erreichen.

Die Abstimmung ergab im wesentlichen die Annahme des Gesetzentwurfes in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung. Nur zwei Aenderungen wurden vorgenommen. Es wurde ein Antrag Kolb angenommen, der die Geistlichen abgabepflichtig machte, und die von der Kommission beantragte Besteuerung der länger als 1 Jahr Beurlaubten abgelehnt. In der Schlussabstimmung wurde das gesamte Gesetz mit 85 gegen 40 Stimmen angenommen.

Bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf das Wehrgeld betreffend haben die beiden grossen Parteien, die es in den sechziger Jahren in der bayrischen Kammer der Abgeordneten gab (die Rechte auch patriotische Partei, die mit dem Zentrum von heute nicht ganz identisch ist und

die Linke, auch liberale Partei), „durcheinander" gestimmt, Gegner gab es in beiden Parteien. Von den genannten Rednern zum Gesetzentwurf gehörten nach privaten Ermittelungen des Herrn Regierungsrat Will die Abgeordneten v. Neuffer, Kolb, Crämer und v. Stauffenberg zur Linken, die Abgeordneten Ruhland und Weiss zur Rechten.

Der Gesetzentwurf passierte unbehindert die Kammer der Reichsräte und wurde am 29. April 1869 im Gesetzblatt [1]) veröffentlicht.

Vereinnahmt wurden auf Grund des Gesetzes:

1869: 178839 fl. 53 1/4 Kr.
1870: 221960 „ 37 1/4 „
1871: 284106 „ 13 „
1872: (für die letzten drei Mon. d. J. 1871)
117092 fl. 45 3/4 Kr.

Das Gesetz trat am 1. Januar 1872 ausser Kraft [2]) Die Gründe waren die gleichen wie in Württemberg.

III. Die Erörterungen der Kommission des Bundesrats vom Jahre 1877.

Der Gedanke der Reichswehrsteuer tauchte zum zweiten Male im Jahre 1877 in der zur Vorbereitung einer Reichsstempel- und Erbschaftssteuer eingesetzten Kommission des Bundesrats auf. Diese Kommission empfahl, die Berechtigungsscheine zum einjährig-freiwilligen Dienst und die Ausschliessungs-, Ausmusterungs-, Ersatzreserve- und Seewehrscheine mit einer Stempelabgabe von 20 M. zu belegen. Neben der vorgeschlagenen Stempelgebühr zog sie auch noch eine besondere, die Unbemittelten frei lassende, nach den

[1]) Vgl. S. 1326.

[2]) Vgl. Verhandl. d. Kammer d. Abgeordneten Session 1871|72 Beilagenband I, S. 485, Sess. 1873/74 Beil. Bd. I, S. 513 u. 565 und Beil. Bd. II, S. 181.

Vermögens-, Erwerbs- u.s.w. Verhältnissen abgestufte Wehrsteuer in Erwägung. Zur Rechtfertigung der Vorschläge wurde in dem Bericht vom 4. Oktober 1877 hervorgehoben, dass die in Württemberg und Bayern kurze Zeit erhobene Wehrsteuer „willig getragen und allgemein als eine durchaus billige und gerechte Belastung angesehen worden ist“ [1]).

Die Vorschläge der Bundesratskommission wurden fürs erste ad acta gelegt.

IV. Die Gesetzesvorlage vom 17. März 1881.

Doch schon nach zwei Jahren griff man auf diese Vorschläge zurück und baute sie zu einem Gesetzentwurf betr. die Besteuerung der zum Militärdienst nicht herangezogenen Wehrpflichtigen aus [2]).

Diese Vorlage ordnete mit rückwirkender Kraft bis zum 1. Januar 1872 eine Besteuerung 1. der Ausgemusterten, 2. der Angehörigen der Ersatzreserve I. und II. Klasse und der Seewehr II. Klasse und 3. der Ausgeschlossenen für längstens 12 Jahre an. Ausgenommen waren die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen Erwerbsunfähigen sowie alle eine Invalidenrente beziehenden Personen. Den Steuerpflichtigen, die im stehenden Heere, der Flotte, Land- oder Seewehr I. Klasse gedient hatten, sollte die Dienstzeit auf die Dauer der Zeit der Steuerpflicht angerechnet werden. Ebenso sollten die zum aktiven Dienst einberufenen Steuerpflichtigen für das Jahr der Einberufung keine Steuer und die Ersatzreservisten I. Klasse nach ihrer ersten voll erfüllten Uebung nur noch die Hälfte der Steuer zu zahlen haben. Die Steuer sollte als Kopfsteuer erhoben werden. Daneben waren in Aussicht genommen bei einem Einkommen (aus Grundeigentum, Kapitaleigentum, Rechten auf periodische Hebungen oder

---

[1]) Marcinowski, die Wehrsteuer im deutschen Reiche, ihre geschichtliche Entwicklung, politische, finanzielle und wirtschaftliche Bedeutung. 1881, S 14.

[2]) vgl. Marcinowski, a. a. O. S. 68 bis S. 129.

Vorteile irgendwelcher Art sowie aus gewerblicher und anderweitiger, gewinnbringender Beschäftigung von 1000—8000 M. Zuschläge von 10—210 M. und bei höherem Einkommen ein Zuschlag von 30 M. für jedes angefangene Tausend. Die Vorlage machte auch die Eltern und Adoptiveltern mit der Hälfte ihres Einkommens, die im Falle mehrerer Kinder noch durch die Zahl der Kinder geteilt werden sollte, für die Zeit steuerpflichtig, in der sie den Sohn auf Grund rechtlicher Verpflichtung unterhielten. Der Nettoertrag der Steuer sollte in die Reichskasse fliessen und den einzelnen Bundesstaaten nach Massgabe der Bevölkerung, mit der sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, überwiesen werden.

Die Begründung[1] zu dem Gesetzentwurf stützt sich auf eine Zusammenstellung der Resultate des Ersatzgeschäftes für die Jahre 1875—79. Aus ihr gehe hervor, dass von den militärpflichtigen jungen Leuten die grössere Hälfte zum aktiven Dienst nicht herangezogen werde, und dass die Befreiung zumeist entweder durch das Los oder auf Grund geringfügiger, die Erwerbsfähigkeit kaum oder gar nicht beeinträchtigender Fehler erfolge und nur ein geringer Prozentsatz als ganz oder teilweise erwerbsunfähige Krüppel zurückgestellt werde. Danach sei zweifellos die Last des Kriegswesens ungleich verteilt. Dieser Zustand vertrage sich nicht mit den Bestimmungen des Art. 58 der Reichsverfassung. Auf alle Fälle verstosse er gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit. Dem Staat erwachse daraus die Verpflichtung, für einen Ausgleich nach Möglichkeit Sorge zu tragen. Als Mittel biete sich ihm die Wehrsteuer. Natürlich sei sie kein vollwertiges Aequivalent für den persönlichen Dienst und die damit verbundenen Opfer. Es sei völlig ausgeschlossen, dass der Eine mit einer noch so hohen Summe dem Staate das leisten könne, was der Andere durch Einsatz von Gesundheit, Blut und Leben erwirkt. Ganz falsch wäre es, eine gerechtere Verteilung der Militärlast mittelst einer allgemeinen gleichen

---

[1]) Drucksachen des Reichstags Bd. 1 No. 60.

Geldabgabe aller zum Militärdienst Herangezogenen in die Wege leiten zu wollen. Abgesehen von der geringen Ertragsfähigkeit einer derartigen Abgabe — die doch nur bei niedrigster Bemessung durchführbar erscheinen würde — entspräche sie auch in keiner Hinsicht den Anforderungen der Gerechtigkeit und ebensowenig dem Art. 58 der Reichsverfassung. Das tue nur eine nach der verschiedenen Leistungsfähigkeit der Befreiten abgestufte Steuer. In ihrer Rechtfertigung wird geltend gemacht, dass die zum Militärdienst nicht herangezogenen Wehrpflichtigen die für den Erwerb meist wichtigen Jahre der Dienstpflichtzeit für sich voll ausnutzen und so einen erheblichen Vorsprung und eine grössere Leistungsfähigkeit zu einer besonderen Steuer erlangen können. Periodisch wiederkehrende Abgaben seien einmaligen vorzuziehen, weil die wirtschaftliche Position der vom Militärdienst Befreiten mindestens für einen Zeitraum von mehreren Jahren vorteilhafter als die der übrigen sei. Eine periodisch wiederkehrende Steuerleistung habe dabei noch den Vorzug, dass eine Ueberbürdung der Steuerpflichtigen vermieden werden kann. Es liege nahe, die Dauer der Steuerpflicht nach der Zeit der gesetzlichen Dienstpflicht auf 12 Jahre zu bemessen. Im Anschluss daran wägt die Begründung die Vorteile sich gleichbleibender oder sich ändernder Steuersätze ab. Unleugbar sei die Inanspruchnahme des Dienstpflichtigen in den 12 Jahren seiner Dienstzeit keine gleichmässige. Während der zwei- bis dreijährigen aktiven Dienstzeit sei die wirtschaftliche Tätigkeit des Dienstpflichtigen ganz suspendiert. Später werde sie durch die Einberufungen zu Uebungszwecken und die Kontrollversammlungen nur in beschränktem Masse gehemmt. Spreche dies dafür, dass es tunlich sei, die Steuersätze für die einzelnen Jahre in fallender Abstufung festzusetzen, so dürfe andrerseits aber nicht übersehen werden, dass der von den Befreiten während der Dienstzeit erlangte wirtschaftliche Vorsprung von dauernder Wirkung ist. Der vom Militärdienst Befreite nähere sich schneller der Maximalgrenze der

Erwerbsfähigkeit. Man tue darum gut, gleichbleibende Sätze zu wählen.

Die Teilung der Steuer in eine sehr mässige Kopfsteuer und einen progressiven Einkommensteuerzuschlag ist nach der Begründung darum beliebt worden, weil es auf diese Weise allein möglich war, den verschiedensten Einkommensverhältnissen der Zensiten Rechnung zu tragen, ohne auf die Vorzüge eines einfachen Verwaltungsapparates verzichten zu müssen. Die Eventualbesteuerung der Eltern sei geboten mit Rücksicht darauf, dass eine grosse Zahl der Steuerpflichtigen namentlich in den ersten Jahren der Steuerpflicht keine eigenen Unterhaltungsmittel besitzt. Auf diese Weise entgingen sehr leicht gerade die Wohlhabendsten der Steuer. Das lasse sich nur vermeiden, wenn man die Eltern in diesem Falle besteuere. Dazu sei man auch berechtigt, weil ja die Eltern im Falle der Unterstützung der Söhne von deren Befreiung direkten wirtschaftlichen Vorteil haben. Auch noch andere alimentationspflichtige Personen der Steuerpflicht zu unterwerfen lehnt die Begründung im Hinblick auf die Verschiedenheit des Rechtes der Einzelstaaten ab.

V. Die Beratung der Gesetzesvorlage im Reichstage.

Die erste Lesung des Wehrsteuergesetzentwurfes im Reichstag fand am 29. März statt.

Schon mehrere Wochen vorher ward seiner im preussischen Abgeordnetenhause gedacht.

Der Führer des Freisinns, der Abgeordnete Richter, war es, der in der Sitzung vom 4. Februar gelegentlich der Beratung des Gesetzentwurfes betr. die Verwendung der infolge weiterer Reichssteuerreformen an Preussen zu überweisenden Geldsummen auf die Wehrsteuer zu sprechen kam[1]). Veranlassung dazu gab ihm die in der Vorlage vorgesehene Aufhebung der untersten Klassensteuerstufen. Diesen Steuernachlass glaubte er nur im Zusammenhang mit der vom

[1]) Sitzungsberichte des Abgeordnetenhauses S. 1534/35.

Reichstag geforderten Wehrsteuer richtig beurteilen zu können. Bei dieser Betrachtungsweise zeige sich, dass die angebliche Aufhebung der Klassensteuer nur eine Ersetzung der alten durch eine neue, stellenweise über jene hinausgehende Klassensteuer ist. Denn die Wehrsteuer belaste Familien, die bisher keine Klassensteuer bezahlt haben, mit einer Kopfsteuer, und es könne vorkommen, dass Familien, die bisher 12 M. Klassensteuer zu entrichten hatten, mit grösseren Beträgen zur Wehrsteuer herangezogen würden. An der Wehrsteuer hat Richter auch noch anderes auszusetzen. Es sei sehr leicht möglich, dass eine Familie, die einem Sohn in der Kaserne bereits Zuschüsse gewähren müsse, für einen anderen kränklichen, der nur wenig zu verdienen vermöge, Wehrsteuer zu entrichten haben würde, wogegen Einzelstehende und kinderlose Ehepaare nach wie vor nichts zu zahlen hätten.

In der Entgegnung auf die Ausführungen Richters erklärte Fürst Bismarck[1]), dass die Wehrsteuer für ihn ein Mittel zur Vermeidung weiterer allgemeiner direkter Steuern und vor allem ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit sei. Zur Wehrsteuer habe nur das Gefühl Anlass gegeben, das sich des Musketen tragenden Soldaten bemächtigt, wenn er einen seiner Meinung nach auch diensttauglichen Nachbar zu Hause bleiben sieht. „Es ist ein Prinzip der Gerechtigkeit; findet der Reichstag es nicht für notwendig, die Gerechtigkeit so weit zu treiben, dann gut, dann wird er vielleicht andere Mittel geben für das, was wir brauchen.“

Auch im Reichstage ging der eigentlichen Beratung der Wehrsteuervorlage ein Präludium voran. Auf der Tagesordnung des 28. März standen die Gesetzentwürfe betr. Erhebung der Brausteuer und der Reichsstempelabgaben zusammen mit einer Denkschrift des Reichskanzlers über die Grundzüge der anzustrebenden Reform des Reichssteuerwesens. In dieser Denkschrift werden die direkten Steuern aufs schärfste kritisiert. Abgesehen von der Unmöglichkeit, das Einkommen

---

[1]) Sitzungsber. d. Abg.-Hauses S. 1537.

auch nur annähernd zutreffend zu bemessen, spreche gegen die Einkommensteuer, dass sich die finanzielle Leistungsfähigkeit des einzelnen Zensiten nicht immer richtig in seinem Einkommen ausdrücke. „Familienstand, Gesundheit, örtliche Verhältnisse und andere Umstände, welche die direkte Besteuerung unberücksichtigt lässt und lassen muss, rufen unter Personen von an sich gleichen Einkommen die grössten Unterschiede der tatsächlichen Vermögenslage hervor.“ Diese Mängel des direkten Steuerwesens hält die Denkschrift aber für kein „durchgreifendes Bedenken“ gegen den Vorschlag der Einführung einer direkten Ausgleichungsabgabe von dem zum Heeresdienst nicht herangezogenen Wehrpflichtigen. Abgaben, welche an sich vom Standpunkt ausgleichender Gerechtigkeit aus gefordert werden müssen, ihrer Natur nach aber lediglich in der Form direkter Besteuerung verwirklicht werden können, seien trotz der Nachteile der Erhebungsform berechtigt.

Zu diesem Passus der Denkschrift bemerkte der Abgeordnete Lasker[1]), dass er nicht nur die Wehrsteuer, sondern das direkte Steuersystem überhaupt rechtfertige. Die vorgeschlagene Wehrsteuer sei nicht besser als jede andere direkte Steuer. Es lasse sich leicht zeigen, dass sie die meisten „herkömmlichen Fehler“ der Einkommensteuer aufweise. Gegen diese Auffassung wandte sich Fürst Bismarck[2]). Die Einbringung der Wehrsteuervorlage beweise nur, dass der Grundsatz „keine direkten Steuern“ nicht überall anwendbar sei, wie ja auch nicht daran zu denken sei, die Einkommensteuer der höheren Stände abzuschaffen. „Wir wissen nicht, wie eine Ausgleichung zwischen dem, der im Heere dienen muss, und dem, der nicht zu dienen braucht, anders zu schaffen ist, und der Unterschied ist doch in der Belästigung zu Gunsten des Staates ein grosser.“ Die distributive Gerechtigkeit habe mit der Theorie der Steuer nichts zu tun, sie sei nur die Aus-

---

[1]) Reichstagsberichte 1881 S. 552 u. 554.

[2]) Reichstagsber. 1881 S. 564.

gleichung einer Last, für die er einen anderen Weg nicht finden könne.

Noch drei andere Redner des Tages liessen sich über die Wehrsteuer aus: der konservative Abgeordnete Frh. v. Maltzahn-Gültz[1]), der nationalliberale Abgeordnete v. Benda[2]) und der Zentrumsabgeordnete Löwe (Bochum)[3]).

Während ersterer nur kurz mitteilte, dass seine Fraktion gegen die Wehrsteuer sehr viel mehr Bedenken als gegen die Brausteuer und die Stempelabgaben habe, gaben die beiden anderen „motivierte Erklärungen" ab. Abgeordneter v. Benda motivierte die einmütige Ablehnung der Steuer durch seine politischen Freunde. In Deutschland und Preussen sei der Militärdienst „der höchste Ausdruck der Staatspflicht" und ein Ehrendienst. Mit beiden vertrage sich eine Wehrsteuer nicht. „Meine Herren, Sie mögen das einen idealen Standpunkt nennen — wir haben ihn und bewahren ihn". Der Abgeordnete Löwe sprach dagegen nur für seine eigene Person. Er tadelte an der Wehrsteuer, dass sie dem platten Lande zu der schweren militärischen Last, die es an sich schon trage, eine neue aufbürde. Auch dürfe nicht übersehen werden, dass der Ersatzreservist, nachdem man ihn zu Uebungen heranziehe, aufgehört habe, ein militärfreier Mann zu sein. Ganz unannehmbar seien für ihn die Steuersätze des Entwurfs.

Am Tage der ersten Lesung des Wehrsteuergesetzentwurfs erhielt als erster Redner der Zentrumsabgeordnete Reichensperger[4]) das Wort. Mit dem Grundgedanken der Vorlage erklärte er sich einverstanden. Es sei durchaus gerechtfertigt, diejenigen Wehrpflichtigen, die nicht zu den Fahnen einberufen werden, wenigstens zu einem Geldopfer heranzuziehen. Der Militärdienst sei die allerschwerste Last, die dem Staatsbürger überhaupt auferlegt werden kann.

---

[1]) Ebendort S. 567.
[2]) Ebendort S. 569.
[3]) Ebendort S. 571.
[4]) Reichstagsberichte 1881 S. 595/97.

Er beschränke die persönliche Freiheit und die Erwerbsfähigkeit, mute dem Dienenden Mühsalen zu und sei mit Schäden für Gesundheit, Leib und Leben verbunden. Der gegenwärtige Zustand, dass eine so ausserordentlich schwere Last ausschliesslich von einem Drittel der dazu Verpflichteten getragen werde, sei unhaltbar. Unter den Befreiten seien noch dazu die „allerstrammsten und kräftigsten jungen Leute“, die den „allerschönsten Arbeitsverdienst“ und ein „glänzendes Einkommen haben, also Leute, denen man unbedenklich ein Geldopfer als Surrogat für die persönliche militärische Dienstleistung auferlegen darf. Geradezu unverantwortlich sei es, den vom Dienste wegen Unwürdigkeit Ausgeschlossenen kein entsprechendes Geldopfer abzuverlangen. Es bedeute ja geradezu eine Prämie für die Verbrechensübung. Nicht einmal die Befreiung der wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Erwerbsunfähigen lasse sich vertreten. Die Pflicht zum Militärdienst beruhe auf dem „einfachen und natürlichen“ Gedanken, dass jeder verpflichtet sei, „die Integrität des Staates und die innere Ordnung zu verteidigen und zwar wie das deutsche Wort ganz einfach sagt: mit Gut und Blut.“ Wer nun sein Blut nicht einsetzen kann wegen seiner Gebrechen, der müsse dann wenigstens mit seinem Gut herangezogen werden. Trotz dieser grundsätzlichen Billigung der Wehrsteuer wollte Reichensperger von dem Gesetzentwurf nichts wissen. Es sei eine vollständige Verkennung des ganzen Sach- und Rechtsverhältnisses, aus der Tatsache der Nichteinberufung von $^2/_3$ der wehrfähigen Jugend eine Steuerquelle, ein neues „Staatspumpwerk“ zu machen. Dem Staate werde sein Recht, wenn ihm die zur Verteidigung seiner Integrität notwendigen Streitkräfte durch das Parlament zugestanden werden. Das Staatshoheitsrecht in Militärsachen erschöpfe sich in dem Anspruch auf die erforderlichen Mannschaften. Auf keinen Fall involviere es einen Rechtsanspruch auf Ersatzleistungen derer, die man nicht unter die Waffen rufen wolle oder könne. Nicht dem Staate, sondern dem Drittel der Wehrpflichtigen, das die exhorbitant schwere staatsbürgerliche Last des Waffendienstes

zu tragen habe, gebühre eine Entschädigung. Der Ertrag einer Wehrsteuer habe den Dienenden nach Beendigung ihrer Dienstzeit in Gestalt eines Handgeldes zugute zu kommen, das ihnen in ihrem bürgerlichen Berufe das Fortkommen zu erleichtern vermöchte.

Von dem Redner der Konservativen, dem Abgeordneten v. Puttkammer-Lübben[1]), wurde das Bedürfnis einer wirklichen Ausgleichung zwischen den zum Dienst Berufenen und den vom Dienst Befreiten zugestanden. Gegen die Wehrsteuer selbst hatte er aber „sehr wichtige Bedenken." Vor allem befürchtete er eine „Kollision" mit den „traditionellen und teuren Anschauungen" über den Charakter der allgemeinen Wehrpflicht. „Wir haben", sagte er wörtlich, „von jeher die allgemeine Wehrpflicht, die Erfüllung der höchsten Ehrenpflicht im Staate, für inkommensurabel gegen ein Aequivalent von irgend einer Art gehalten, und von Preussen ist diese Anschauung auf die übrigen deutschen Staaten übergegangen, und wir müssen dringend wünschen, diese Tradition völlig intakt zu erhalten." Die Wehrsteuer werde aber das Volk allmählich dahin bringen, „die Steuerleistung mit der persönlichen Leistung für kongruent zu halten" und in ihr ein Loskaufgeld zu sehen. Puttkammer hielt es auch für widerspruchsvoll, dass man denjenigen, den das Gesetz selbst zur Erfüllung gewisser Zwecke (wegen bürgerlicher Verhältnisse) zurückstelle, die Erfüllung dieser Zwecke durch Abforderung einer Steuer erschwere. Den wirtschaftlichen Nachteilen des Dienstes stellte er als Vorteil gegenüber, dass der Dienst viele für ihre künftigen wirtschaftlichen Leistungen körperlich geeigneter mache, ihnen einen festeren moralischen Halt verleihe, infolgedessen in sehr vielen Berufszweigen vorzugsweise Leute, die gedient haben, genommen werden. Diese Bedenken gegen die Wehrsteuer hielten Puttkammer jedoch nicht ab, namens seiner politischen Freunde zu beantragen, die Vorlage einer Kommission von 14 Mitgliedern zu überweisen.

---

[1]) Reichstagsber. 1881 S. 597|98.

Dem Abgeordneten v. Puttkammer trat der Kriegsminister v. Kameke[1]) entgegen. Auch in den untersten Schichten der Bevölkerung werde kein Mensch die niedrig bemessene Wehrsteuer als ein Aequivalent des Wehrdienstes selber ansehen. Man werde verstehen, dass sie nur die wirtschaftlichen Nachteile des Dienstes ausgleichen soll. Diese Nachteile seien nicht wegzuleugnen. „Sie wissen“, apostrophierte der Kriegsminister die Reichstagsabgeordneten, „dass manch junger Mann durch den Militärdienst am rechtzeitigen Ablegen von Examen gehindert wird, dass manch junger Kaufmann aus guter Stellung im Auslande zurückkehren muss, um seiner Dienstpflicht zu genügen und dass mancher Büdnerstelle durch die Einziehung des Sohnes die beste Arbeitskraft genommen wird.“ Ebensowenig wie eine Herabminderung der Wertschätzung des Militärdienstes sei ein verstecktes Loskaufsystem zu befürchten. Die Wehrsteuerpflicht trete erst ein, nachdem über das Militärverhältnis des Einzelnen entschieden ist und obendrein erst nach ganzen 6 Monaten. Wie da die Militärbehörden von den Steuerbehörden einen Wink erhalten könnten, die Reichen tunlichst zu befreien, sei unerfindlich. — Nach dem Kriegsminister sprach Heinich v. Treitschke[2]). In der ihm eigenen „temperamentvollen, rhetorischen Art“ (Lohan) verlieh er seinen Bedenken den schärfsten Ausdruck. Es sei unvermeidlich, dass die Wehrsteuer — wie auch immer sie beschaffen sei — dem Grundsatz Abbruch tue, auf dem unser Heerwesen beruht, nämlich dem Grundsatz, dass der Dienst nicht bloss eine Pflicht, sondern vor allem eine Ehre sei. Das hätten auch die drei grossen Organisatoren unseres Heerwesens befürchtet, sonst hätten wohl auch sie für eine Wehrsteuer sich eingesetzt. Unwillkürlich werde sich die Ueberzeugung einbürgern, dass man sich durch Geldzahlung seiner gesetzlichen Pflicht entledigen könne. Damit werde aber das Werk Scharnhorsts gefährdet, der den Kriegs-

---

[1]) Reichstagsberichte 188 S. 598/99.

[2]) Reichstagsberichte 1881 S. 599|601.

dienst wieder zu einem Ehrenrecht des freien Bürgers, zu einer Auszeichnung des freien Mannes machte. Bei allem Respekt vor der strengen Gewissenhaftigkeit der Ersatzbehörden sei auch zu besorgen, dass ein Auge oder auch beide zugedrückt werden, sobald es ausser Frage steht, dass jemand einige Tausend Mark Wehrsteuer zu zahlen hat. Der Art. 58 der Reichsverfassung beziehe sich nur auf die Naturalleistungen und lasse sich nur wider den allgemeinen Sprachgebrauch auf die Dienstpflicht der Soldaten beziehen. Der Empfindung des Soldaten, der sich darüber ärgert, dass sein Nachbar nicht mitzieht, sei die Empfindung des „wackeren“ jungen Mannes gegenüberzustellen, der von ganzem Herzen gern seine Haut für das Vaterland zu Markte tragen würde und nun dafür, dass er dazu nicht imstande ist, auch noch sozusagen eine Geldstrafe darbringen muss. Es würde weiter den Rechtsgrundsatz: ne bis in idem zuwiderlaufen, wenn die mit der Nebenstrafe der Ausstossung aus dem Heere belegten Verbrecher in der Gestalt der Wehrsteuer eine Zusatzstrafe zu der gerichtlich bemessenen erhielten. Statt auf eine Wehrsteuer sollten die Militärbehörden auf die Heranziehung möglichst aller Wehrfähigen zum Heeresdienst bedacht sein. Alles in allem sei der Grundgedanke des Gesetzes durchaus verfehlt, er sei durch und durch undeutsch. Er entspreche nicht dem guten Gedanken deutscher Rechtsgleichheit, sondern vielmehr jenem schablonenhaften äusserlichen Gedanken der Egalité aus den Tagen des Convents und des Bonapartismus.

Treitschkes scharfer Angriff rief den Reichsschatzsekretär Scholz[1]) auf den Plan. Von ihm wurde durchaus nicht für erwiesen erachtet, dass die Organisatoren der preussischen Armee Gegner der Wehrsteuer gewesen seien. Es gehe nicht an, dies schon daraus zu folgern, dass sie die Wehrsteuer nicht gefordert haben. „Es wäre ein wunderbares Unternehmen gewesen, wenn diese Herren statt ihre Aufgabe zu lösen, sich damit befasst hätten, über die Ein-

---

[1]) Reichtagsber. 1881 S. 601|2.

führung neuer Steuern sich den Kopf zu zerbrechen.“ Der Reichsschatzsekretär hielt es auch für ausgeschlossen, dass sich in dem Volke die irrige Meinung festsetzen werde, Reiche und Vornehme würden um der Wehrsteuer willen vom Militärdienst befreit. Es werde sich täglich von dem Gegenteil überzeugen können und am Ende seinen Augen mehr als besorglichen Ausführungen des Gegenteils glauben. Dass die Ersatzbehörden künftighin ihres Amtes nicht mit der Treue walten werden, die ihre Pflicht ist, sei ganz ausgeschlossen. Scholz bedauerte, dass von einem Manne, den er wegen seines Gefühls für die Armee und die Ordnung des Staates so hoch schätze, es unternommen worden ist, den Ersatzbehörden einen solchen Vorwurf zu machen. Das Gesetz begehe auch keine Ungerechtigkeit gegenüber den Ausgemusterten und Ausgeschlossenen. Es nehme nur eine Ausgleichung vor gegenüber den Nachteilen inbezug auf die Erwerbsfähigkeit und belege daher mit Recht beide bezüglich ihrer Erwerbsfähigkeit bevorzugten Kategorieen mit einer Abgabe. Eine Ungerechtigkeit wäre nur die Besteuerung der Erwerbsunfähigen, die keine Vorteile vom Nichtdienen haben.

Im Gegensatz zu dem Reichsschatzsekretär teilte der Redner der Reichspartei, Abgeordneter Steller[1]), die Befürchtung Treitschkes, dass derjenige, der an der Aushebung teilnimmt, eher jemand von der Aushebung frei lassen werde, wenn er wisse, dass jener ein beträchtliches Aequivalent für die Dienstleistung zu zahlen hat. Stellter glaubte sich auch nicht ohne weiteres über die Schwierigkeiten hinwegsetzen zu dürfen, die sich für die Wehrsteuer daraus ergeben, dass nicht alle deutschen Staaten eine Einkommensteuer haben. Ganz ungerechtfertigt sei ferner das Haften der Eltern für die Steuern, die ihre Söhne zu bezahlen haben. Nichtsdestoweniger hielten Stellters politische Freunde es für angemessen, in eine Prüfung des Gesetzes einzutreten und für Ueberweisung an eine Kommission zu stimmen.

---

[1]) Reichstagsber. 1881 S. 602.

Von dem nationalliberalen Abgeordneten Boretius[1]) wurde die unverhältnismässige Belastung der ärmeren Bevölkerung ins Licht gerückt. Unter den Wehrpflichtigen seien nur $2^1/_2$ $^0/_0$ Einjährig - Freiwillige! Wesentlich entsprechend werde der Prozentsatz der Reichen und Wohlhabenden auch unter der Menge der Steuerpflichtigen sein. Die unteren Klassen des Volkes werden infolgedessen die grosse Masse der neuen Steuer aufbringen müssen. Das sei umso bedenklicher, als gerade die Angehörigen dieser Klassen durch den Eintritt in das Heer meist keine wirtschaftlichen Opfer bringen, sondern während der Dienstzeit im grossen und ganzen vielfach besser leben als sonst und in ihrer Erwerbstätigkeit durch den Militärdienst nicht geschädigt sondern gefördert werden. Noch schlimmer aber sei, dass durch den Gesetzentwurf ein Erbe aus einer grossen Zeit verschleudert werde. Er untergrabe die Ueberzeugung, dass das Opfer, das der einzelne Wehrpflichtige bringt, reichlich durch die Ehre aufgewogen werde, dem Vaterlande die höchsten Dienste zu leisten. Man solle die Wehrsteuer der Schweiz ruhig gönnen. Sie sei das Produkt eines Gleichheitsfanatismus, der von zweifelhaftem Werte, aber allerdings einem demokratischen Staatswesen vollkommen entsprechend sei: la démocratie c'est l'envie. Man tue gut, darüber zu wachen, dass das schöne Stück Idealismus, das in unserem Heerwesen steckt, nicht verloren gehe. Boretius bat am Schlusse seiner Ausführungen, von einer Kommissionsberatung Abstand zu nehmen, und bei der zweiten Beratung im Plenum die Vorlage möglichst einmütig abzulehnen.

Nach der Auffassung des letzten Redners zum Wehrsteuergesetzentwurfe, des freisinnigen Abgeordneten Löwe (Berlin)[2]), könnte von einer ausgleichenden Gerechtigkeit nur dann die Rede sein, wenn das Volk durchweg das Bewusstsein hätte, dass diejenigen, die der allgemeinen Wehrpflicht genügen, damit bestraft sind, und diejenigen, die

---

[1]) Ebendort S. 602|4.

[2]) Reichstagsber. S. 604|5.

ihrer körperlichen Verhältnisse wegen nicht zur Fahne eingezogen werden, durch diesen körperlichen Zustand einen Vorteil sich aneignen. Dem Volke sei der Kriegsdienst aber noch immer ein heiliger Dienst für das Vaterland. Eine wirkliche Ausgleichung der Lasten lasse sich auch garnicht durch eine Wehrsteuer sondern nur dadurch erzielen, dass man den Diensttuenden während ihrer Reserve- und Landwehrzeit einen Bruchteil der Steuern erlasse. Es sei auch inkonsequent, die Familien der militärfreien Wehrpflichtigen allein mit einer Art Strafsteuer zu belegen; man müsse auch diejenigen bestrafen, die „die Sünde begangen hätten, nur Mädchen zu besitzen.“

Der konservative, von der Reichspartei unterstüzte Antrag, die Vorlage einer Kommission von 14 Mitgliedern zu überweisen, wurde abgelehnt.

Zur zweiten Lesung im Plenum kam es am 7. Mai.

Von Mitgliedern des Hauses ergriffen nur der freisinnige Abgeordnete Günther (Nürnberg) und der Zentrumsabgeordnete Frh. v. Schorlemer-Alst das Wort.

Einer Wehrsteuer von der Art der aufgehobenen bayrischen brachte der Abgeordnete Günther zwar keine besondere Sympathie entgegen, sah darin aber auch keine besondere Gefahr. Was ihn zu schroffer Ablehnung der Wehrsteuer veranlasste, war allein der offenkundige Fiskalismus, das Bestreben der Regierung, aus allen nur erdenklichen Gelegenheiten Geld herauszupressen.

Der Abgeordnete Frh. v. Schorlemer-Alst[2]) erklärte, unter zwei Voraussetzungen für eine Wehrsteuer zu haben zu sein. Erstens dürfe sie nur jene Kategorien treffen, die wirklich den Dienenden gegenüber bevorzugt sind. Das seien die Freigelosten, die in Berücksichtigung wirtschaftlicher Verhältnisse Zurückgestellten und die wegen so geringer körperlicher Fehler Befreiten, dass sich mit Recht sagen liesse, sie könnten ebensogut dienen wie die anderen. Zweitens

[1]) Reichstagsber. 1881 S. 1013|15.

[2]) Ebendort S. 1015|16.

müsse die Hauptlast der Wehrsteuer von den wohlhabenden Klassen der Bevölkerung getragen werden. „Ich wiederhole, wenn es möglich wäre, die vorhandene Ungleichheit wirklich in angemessener Form und ohne die ärmeren Volksklassen, die weniger Bemittelten zu bedrücken, durch eine Geldabgabe zu beseitigen, so würde ich mich einverstanden erklären." Der Gesetzentwurf befriedige aber weder in der einen noch in der anderen Hinsicht. Ihm zufolge hätten die weniger bemittelten Klassen, insbesondere der kleine und mittlere Landwirt die Hauptlast zu tragen. Nicht zu billigen sei auch die in ihm vorgeschlagene Eventualbesteuerung der Eltern und Adoptiveltern. Sie füge in Fällen, wo die Söhne teils dienen, teils nicht dienen, zu ansehnlicher Last eine neue. Schorlemer-Alst schätzte, dass im Durchschnitt ein Dienender von Seiten der Eltern monatlich Geld und Esswaren im Gesamtwerte von 2 Talern erhalte. Eine Härte sei es, dass die Eltern Unwürdiger, die ihren Sohn gern eingestellt sehen würden, damit die strenge Militärdisziplin ihn, wenn noch möglich, bessere, zur Steuer herangezogen werden. Ebensowenig sollten die Eltern der vorzeitig entlassenen Unteroffiziere besteuert werden, da die Entlassung nicht nur bereits gebrachte Opfer nutzlos mache, sondern auch neuerdings die Finanzen der Eltern sehr stark in Anspruch zu nehmen pflege. Auch die Eltern der wegen körperlicher Fehler Befreiten sind nicht immer zu beneiden. Unter diesen Befreiten seien viele, die den Eltern von Jugend an viel Sorge und Kosten verursacht haben, keinen eigenen Lebensberuf haben erringen können und den Eltern zur Last fallen. Schorlemer gab auch zu bedenken, dass die Eltern die Steuer zu einer Zeit zu entrichten hätten, wo sie für die heranwachsenden Söhne die meisten Ausgaben zu leisten haben. Nach alledem könne von einer ausgleichenden Gerechtigkeit bei der von der Regierung erbetenen Wehrsteuer nicht die Rede sein. Einer Besteuerung der Militärfreien allein zu dem Zwecke, dem Reiche eine Mehreinnahme zu verschaffen, glaubte aber Schorlemer nicht zustimmen zu dürfen. Es will beachtet sein, dass Schorlemer, der

viele Jahre Mitglied einer Aushebungskommission gewesen ist, ähnliche Befürchtungen wie Treitschke hegte. Es komme häufig vor, dass bei der Aushebung ein Mann vorgestellt werde, von dem der Arzt sagt, er ist noch allenfalls tauglich, und dass dann der entscheidende Militärvorsitzende erklärt: er gefällt mir im ganzen aber doch nicht, also Ersatzreserve I. Klasse. Nur zu wahrscheinlich sei, dass die betreffenden Vorsitzenden noch geneigter sein werden, zu sagen, wir wollen den Mann zur Ersatzreserve setzen, sobald der Befreite Wehrsteuer zu zahlen hat.

Der von beiden Abgeordneten erhobene Vorwurf des Fiskalismus veranlasste den Reichsschatzsekretär[1]) sich nochmals zu äussern.

Er war erstaunt, dass man die Wehrsteuer als Einnahmequelle des Reiches beanstande. Als etwas anderes als eine fiskalische Vorlage haben die Verbündeten Regierungen die Vorlage nun und nimmer mehr einbringen wollen. Ihnen sei nun und nimmermehr der Gedanke gekommen, den Reichstag bloss um des Prinzips der ausgleichenden Gerechtigkeit willen einzuladen, diese Steuer zu votieren. Wenn das Reich und die Einzelstaaten nicht Geld bedürften, würde dem Reichstag diese Vorlage nicht gemacht worden sein. Es sei eine vollständige Verkennung der Absicht der ganzen Vorlage, wenn man ihr einen Vorwurf daraus mache. Zu der anderwärts üblichen Zweckbestimmung der Wehrsteuer fehle in einem Lande jede Veranlassung, das sich der Kapitulanten aufs nachdrücklichste annehme. Schorlemers scharfer Angriff auf die Besteurung der Eltern muss auf den Reichsschatzsekretär Eindruck gemacht haben; denn er liess sich zu dem Zugeständnis herbei, dass „an diesem Punkte begründete Einwendungen sich vielleicht anknüpfen lassen.“

Nach dieser Entgegnung schritt man zur Abstimmung. Der ganze Gesetzentwurf wurde einstimmig abgelehnt und damit eine 3. Lesung unmöglich gemacht.

---

[1]) Reichstagsber. 1881 S. 1016|18.

Lebenslauf.

Ich, Fedor Strahl, wurde am 2. März 1888 zu Montague (Michigan) U.S.A. als Sohn des Kaufmanns Max Strahl geboren. Nach der in meinem 3. Lebensjahr erfolgten Uebersiedlung meiner Eltern nach Deutschland besuchte ich vom 6. Jahr ab hiesige höhere Lehranstalten und erhielt auf der städtischen Oberrealschule Ostern 1907 das Zeugnis der Reife. Nach zweisemestrigem Studium an der Handelshochschule Berlin trat ich zur praktischen Ausbildung in ein hiesiges Bankhaus ein und liess mich Oktober 1908 an der Universität als Studierender der Nationalökonomie immatrikulieren. Die von mir zur Promotion in Aussicht genommene Arbeit machte einen vorübergehenden Aufenthalt in Berlin und zwar während des Wintersemesters 1910/11 erforderlich, woraufhin ich nach hier zurückkehrte und den Studien noch bis Ostern 1912 oblag. Nach meiner Exmatrikulation im Juni 1912 habe ich meine Studien privatim fortgesetzt.

Meine Lehrer waren hauptsachlich die Herren:

Prof. Dr. Julius Wolf, Prof. Dr. A. von Wenckstern, Prof. Dr. Jastrow, Prof. von Schmoller, Prof. Dr. Adolph Wagner, Prof. Dr. Schär, Prof. Dr. Baumgartner, Prof. Dr. von Martitz.

An Seminarsitzungen und Uebungen nahm ich teil bei den Herren:

Prof. Dr. Julius Wolf, Prof. Dr. A. von Wenckstern, Prof. Dr. Jastrow, Prof. Dr. Baumgartner.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, allen diesen Herren meinen Dank auszusprechen. Insbesondere ist es mir Bedürfnis, Herrn Geheimrat Wolf, der die Anregung zu dieser Arbeit gab, für die wohlwollende Förderung während meiner ganzen Studienzeit herzlich zu danken.

Thesen.

---

1. Die konsequente Durchführung des Prinzips der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit erfordert einen Ausbau des sogenannten Kinderprivilegs der Einkommensteuer.
2. Eine mässige Sonderbesteuerung der privilegierten Gesellschaftsformen (Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) ist als zusätzliche Besteuerung objektiv höherer Leistungsfähigkeit durchaus berechtigt.
3. Einmalige grössere Abgaben vom Besitz tut man gut, Zeiten grösster Gefahr vorzubehalten.